

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Dunker
Aktenzeichen: FD 68
Vorlage Nr.: 2025/FD68/211
Datum: 05.02.2025

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Verwendung der Ersatzgelder für Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft;
Förderung des Ankaufs von für den Naturschutz wertvollen Flächen bzw. Tauschflächen

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	25.02.2025
Kreisausschuss	24.03.2025
Kreistag	31.03.2025

Beschlussvorschlag:

Die in den letzten Jahren insbesondere im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen eingenommenen Ersatzgelder, die zweckgebunden zur Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft eingenommen wurden, sollen durch den Fachdienst Umwelt, untere Naturschutzbehörde (UNB), zum Erwerb von Grundstücken in für den Naturschutz wertvollen Bereichen eingesetzt werden.

Die Belange der Landwirtschaft sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Somit sollen beim Einsatz der Ersatzgelder auch Tauschflächen angekauft werden, um Betrieben die Möglichkeit zu geben, für deren Belange besser geeignete Flächen zu erwerben. Langfristig soll es so ermöglicht werden, eine flexible und zielgerichtete Grundstücksstrategie beim Ankauf durch die UNB zu vollziehen.

Die untere Naturschutzbehörde berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über den Erwerb und die naturräumlichen Maßnahmen, welche im Rahmen der vorgenannten Zweckbindung aus Ersatzgeldern finanziert wurden.

Sachverhalt:

Trotz des weiterhin hohen Flächendrucks kommt es vor, dass der unteren

Naturschutzbehörde für den Naturschutz wertvolle Flächen zum Ankauf angeboten werden. Hier insbesondere Flächen, die im Zusammenhang mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten stehen und für die Landwirtschaft nicht mehr interessant sind.

Ersatzgelder, die u.a. im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG-Verfahren) als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erhoben wurden, dürfen ausschließlich zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde eingesetzt werden (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NNatSchG). Sie dürfen gemäß § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NatSchG) nicht mit anderen Einnahmen vermischt bzw. zur Deckung des Haushaltes genutzt werden.

Die Ersatzgelder müssen nicht im betroffenen Naturraum, also am Ort des Eingriffs, verwendet werden, müssen aber z.B. in Form von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu einer realen Verbesserung von Natur und Landschaft führen. Führt ein Flächenerwerb ebenfalls zu einer Verbesserung bzw. trägt dieser zur Verwirklichung eines entsprechenden Konzeptes bei, kann auch dieser – wie im oben genannten Fall – (einschließlich der an Grundbesitz gebundenen Abgaben) durch Ersatzgelder finanziert werden.

Für den Ankauf kommen lediglich solche Grundstücke in Frage, die aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entsprechen. Dabei geht es vorrangig um Grundstücke in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten bzw. Fauna-Flora-Habitat (FFH-) und Vogelschutzgebieten sowie Flächen in deren näherem Umfeld (Arrondierung) und Zusammenhang oder mit Relevanz für den Biotopverbund und Artenschutz.

Möglich sein sollte jedoch auch der Ankauf von Tauschflächen, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass bei entsprechenden Tauschmöglichkeiten auch durchaus der klare Wunsch der Eigentümer/landwirtschaftlichen Betriebe besteht, Minderertragsflächen, die aber gleichzeitig naturschutzfachlich wertvoll sind, abzugeben bzw. zu tauschen. Für diesen Tausch ist nicht unbedingt eine Flurbereinigung notwendig, sondern ein freiwilliger Landtausch erfüllt ebenfalls den Zweck.

Der aktuell stattfindende Austausch mit der Landwirtschaft hat gezeigt, dass in Anbetracht der bevorstehenden Transformation im Energiesektor, den Vorgaben aus den Managementplänen in den Vogelschutzgebieten und den bundesweiten Zielen im Bereich von Moorschutz und Wiedervernässung in Zukunft der Ankauf von größeren Arealen durch die untere Naturschutzbehörde notwendig sein wird. Hiermit können auch Projektflächen angekauft werden, die im Rahmen von Fördermaßnahmen des Moorschutzes erworben werden, da diese für die klassische Landwirtschaft nicht mehr attraktiv genug sind. Aufgrund der Potentialstudie Moore des Landes Niedersachsen, die eine hohe Betroffenheit des Landkreises Wesermarsch aufzeigt, könnten damit auch Projekte in diesem Themenfeld umgesetzt werden. Insgesamt soll ein Erwerb von Flächen aus Ersatzgeldern eng mit der Landwirtschaft abgestimmt werden, um möglichst zusammenhängende Gebiete zu gewinnen.

Im Hinblick darauf, dass die Konkurrenz auf dem freien Flächenmarkt sehr groß ist, ist es notwendig, dass die Naturschutzbehörde entsprechend zügig und verbindlich reagieren kann. Der Fachausschuss wird aber weiterhin in die Konzeption des Flächenankaufs und der Maßnahmen eingebunden; dieses soll durch regelmäßige Berichte erfolgen, die mindestens einmal jährlich stattfinden. Dieses Vorgehen im Umgang mit der Verwendung von Ersatzgeldern wird in anderen Landkreisen bereits entsprechend praktiziert und hat sich dort durch die auf Seiten der UNB gewonnene Flexibilität bewährt.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Da für den Erwerb der Flächen keine Mittel aus dem ordentlichen Gesamthaushalt des Landkreises Wesermarsch verwendet werden, sondern Ersatzgelder, die zweckgebunden für den Naturschutz zu verwenden sind, besteht keine direkte Haushaltsrelevanz. Es werden nur so viele Mittel verwendet, wie im Rahmen der BImSchG-Genehmigungen eingenommen

werden.

Klimarelevanz:

Mit der Entwicklung der Schutzgebiete ergibt sich eine regionale Bedeutung für den Bereich Natur- und Klimaschutz. Mit der Entwicklung von Mooregebieten kann beispielsweise ein relevanter Beitrag zum Klimaschutz durch CO²-Einsparung geleistet werden.

Anlage/n:

-

gez. Dunker

Unterschrift